

[BdWi · Gisselberger Str. 7 · 35037 Marburg](http://www.bdwi.de)

Die Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1809**

A10, A07, A03



BdWi
Gisselberger Str. 7
35037 Marburg
Tel.: 06421 21395
Fax: 06421 163266
bdwi@bdwi.de
<http://www.bdwi.de>

Bonn, 10.06.2014

Torsten Bultmann
Geschäftsführung

bultmann@bdwi.de

Stellungnahme

**des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi)
zum Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) – Gesetzentwurf der Landesregierung
(Drs. 16/5410)**

**und zum Gesetzentwurf der Piratenfraktion „Wissenschaftsgesetz“ (WissG NRW,
Drs. 16/5747)**

Anlass:

Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung
am 18. Juni 2014

Vorgelegt von Torsten Bultmann

Steuernummer:
020 227 11959
Registergericht:
Amtsgericht Marburg
Registernummer VR 914
Konto: 16 408 808
Volksbank Mittelhessen
BLZ: 513 900 00
BIC: GENODE51GI 1
IBAN: DE69 5139
0000 0016 4088 08

Grundsätzliches

Mit dem „Hochschulfreiheitsgesetz“ (HFG) in der aktuell gültigen Fassung wurde versucht – auch in der offiziellen Diktion –, dem neuen, an der Ideenwelt des new public management orientierten Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ zum Durchbruch zu verhelfen. Dies beinhaltet eine substantielle Schwächung der traditionellen akademischen Selbstverwaltung als Kehrseite der Installierung einer autokratischen Hochschulleitungsebene. Dadurch waren etwa folgende Fehlentwicklungen vorprogrammiert:

* wenn etwa das Gesamtbild einer Hochschullandschaft nur ein indirekter Effekt der Summe konkurrenzgetriebener einzelbetrieblicher Entscheidungen von Hochschulleitungen ist, kann dies zu einer Vernachlässigung erheblicher gesellschaftlicher Bildungs- und Wissenschaftsbedarfe führen. Daher ist es richtig, dass die Landesregierung ihre politische Verantwortung für die Sicherstellung ausgewogener und vielfältiger fachlicher Angebote (etwa auch auf dem Gebiet der LehrerInnenausbildung für öffentliche Schulen) anmahnt.

* in der „unternehmerischen Hochschule“ dominiert tendenziell ein ökonomischer Wettbewerb um finanzielle Ausstattungsvorsprünge (vor allem auf dem Gebiet der sog. Spitzenforschung) den – durchaus wünschbaren – Wettstreit um wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und Anerkennung. Dies begünstigt zusätzlich die Vernachlässigung und die Unterfinanzierung der anderen gesetzlichen Aufgaben der Hochschule (etwa in Studium und Lehre). Wenn RektorInnen und Hochschulräte gegen das Hochschulzukunftsgesetz (HZG) mobilisieren, indem sie das angebliche Erfolgsmodell des HFG vor allem mit der Verdoppelung des Drittmittelaufkommens und den Erfolgen in der „Exzellenzinitiative“ begründen, wird diese Kritik eher noch bestätigt.

Wenn das jetzt vorliegende HZG mit den beiden Säulen einer Stärkung der politischen und Landesverantwortung auf der einen und der Erweiterung hochschulinterner Mitbestimmung auf der anderen Seite begründet wird, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Diese Aussage gilt auch dann, wenn die gesetzlichen Neuregelungen im Einzelnen unzureichend sind und (noch) nicht überzeugen können. Der Schwerpunkt der folgenden Stellungnahme liegt daher auf den Entscheidungsstrukturen und den zentralen Organen der Hochschule.

Zusammensetzung der Gremien/Verfahrensgrundsätze der Mitwirkung (§§ 11-12)

Wenn die viertelparitätische Mitbestimmung der Regelfall sein soll (abzüglich der verfassungsgerichtlich vorgeschriebenen Ausnahmen), sollte dies auch im § 11 positiv bestimmt werden (vgl. Gesetzentwurf der Piratenfraktion § 11,2) und nicht mit einem Grundordnungsvorbehalt versehen sein.

Die Mitgliederinitiative (§ 11b) ist eine sinnvolle Ergänzung, da sie die politische Selbstermächtigung der Hochschulmitglieder fördert.

Das Sondervotum (§ 12,3) soll offenbar dem Minderheitenschutz dienen und die Rechte überstimmter Mitglieder stärken. Im Sinne einer verbesserten Partizipation könnte dieser Effekt verbessert werden, indem hier eine Bestimmung in Anlehnung an das suspensive (= aufschie-

bendes) Gruppenveto des Berliner Hochschulgesetzes ergänzt würde. Dieses setzt eine Mehrheitsentscheidung eines Gremiums aus und verlangt eine Neubefassung, wenn das Votum gegen alle Stimmen einer einzelnen Statusgruppe getroffen wurde (vgl. BerlHG § 46,2: „Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen.“).

Die zentrale Organisation (§§ 15-25)

Jedes Hochschulgesetz, das funktionieren soll, braucht eine klare Option, wo das Entscheidungszentrum einer Hochschule angesiedelt ist. Erst dadurch regeln sich Mandatserteilung und Legitimationsstrukturen und nur so werden die verschiedenen Verantwortungsebenen in eine berechenbare Balance gebracht. Es müsste also etwa geklärt werden, ob dieses Zentrum die akademische Selbstverwaltung (Senat) als Institutionalisierung der Autonomie der Wissenschaft (entspr. mehrfacher Urteile des Bundesverfassungsgerichtes) ist oder ob die Zentralverantwortung in die Hochschulleitung wandert. Das HZG will offenbar dieser Entscheidung ausweichen und präsentiert eine Mischung aus zentralistischen Managementstrukturen (Hochschulrat, Rektorat) und (schwacher) „Mitwirkung“ des Senats (vor allem bei der Wahl des Rektorats).

Die Strukturen der „unternehmerischen Hochschule“ werden so überwiegend beibehalten und in einzelnen Aspekten sogar noch ausgebaut. Die dominante Stellung des Rektors/der Rektorin wird gestärkt und die Kollegialität innerhalb des Rektorats geschwächt. So ist etwa der Kanzler/die Kanzlerin stärker als bisher dem Rektor/ der Rektorin untergeordnet, da Wahl und Wiederwahl dieser Funktion vom „Benehmen“ mit diesen abhängig sind (§ 17,1) Daher macht es auch wenig Sinn, dem Kanzler/der Kanzlerin ein aufschiebendes Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des Rektorats (in Fragen der Wirtschaftsführung) einzuräumen. (§ 19,2), wenn dem Amt nicht die Unabhängigkeit eingeräumt wird, die dazu erforderlich wäre.

Zugegeben: der Senat wird über die Wahlversammlung (§ 22 a) an der Wahl des Rektorats beteiligt. Das ist sicher besser als der jetzige Zustand. Gegen die Mehrheit des Hochschulrates kann allerdings auch kein Rektoratsmitglied gewählt werden. (§ 17,1). Wenn nun über die Grundordnung, die den Vorsitz der Wahlversammlung bestimmen soll (§ 22a,2), der Vorsitzende des Hochschulrates diese Funktion bekäme, hätte ein nebenberuflicher Ehrenamtler maßgeblichen Einfluss auf die Konstituierung des zentralen Hochschulgremiums.

Der strategische und operative Einfluss des Hochschulrates auf Entscheidungen, die die gesamte Hochschule mit allen Mitgliedern betreffen, ist für ein derartig legitimationschwaches Gremium nach wie überdimensioniert, zumal er sogar neue Zuständigkeiten erhält wie etwa die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats (§21,4) oder die Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses (§ 21,7). Schließlich hat er ein (starkes) Letztentscheidungsrecht bei Konflikten innerhalb des Rektorats (§ 19,2) oder bei Konflikten zwischen Gremien und Funktionsinhabern der Hochschule (§ 16,5).

Die geringfügige Erweiterung der Rechte des Senats beschränkt sich auf die „Mitwirkung“ bei der Rektoratswahl; ansonsten bleiben ihm „Empfehlungen“ und „Stellungnahmen“. Zwar erlässt er die Berufungsordnung (§ 38, 4), darf aber selbst keine Stellungnahmen zu Berufungslisten abgeben (eine plausible Begründung dafür ist uns nicht bekannt). Vor diesem Hintergrund wirkt die neu geschaffene Hochschulkonferenz (§ 22b) eher wie ein Placebo dafür, dass der Gesetzentwurf sich nicht traut, dem Senat mehr Rechte einzuräumen, zumal die Gegenstände, mit denen sich diese befassen soll (Entwicklungsperspektive/Leitbild der Hochschule) traditionelle Zuständigkeiten des Senates sind. So ist nicht auszuschließen, dass der Senat durch dieses neue Gremium zusätzlich geschwächt wird.

Wenn in der Begründung des Entwurfs von der „Rolle des Senats als des durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierten Organs der Hochschule“ (294) die Rede ist – was dann ja offenbar für die anderen Organe weniger zutrifft -, sollte das Gesetz daraus auch die Konsequenzen ziehen und den Senat wieder zum zentralen konstituierenden Organ der akademischen Selbstverwaltung machen: dazu gehört die Wahl und Abwahl von Rektorat/Präsidium bzw. von einzelnen seiner Mitglieder, Erlass der Grundordnung (wie bisher), Genehmigung des Hochschulentwicklungsplanes, Stellungnahmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die gesamte Hochschule betreffen (vgl. Gesetzentwurf der Piratenfraktion § 21), Widerspruch gegen Entschlüsse des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung (ebd. § 19,2). Diese Wiedereinsetzung der „alten“ akademischen Selbstverwaltung ist vor allem dann sinnvoll, wenn sie – auch entsprechend der Ankündigung des Wissenschaftsministeriums - mit einer Erweiterung partizipatorischer Elemente einherginge, welche die Interessen und Qualifikationen der Hochschulmitglieder in ihrer Breite zu mobilisieren vermögen, so dass die Mitverantwortung und Beteiligung an der Selbstverwaltung zur Angelegenheit aller würde. Ein Hochschulrat wäre dann entbehrlich. Falls seine Abschaffung politisch nicht durchsetzbar ist, wäre es zweckmäßig ihn in einen (beratenden) gesellschaftlichen Beirat in Anlehnung an die frühere Kuratorialverfassung umzuwandeln, allerdings mit deutlicher breiterer Repräsentanz als es der gegenwärtigen Zusammensetzung der Hochschulräte entspricht.

Studium und Lehre/Prüfungen

Die Einführung eines paritätischen (Lehrende/Studierende) Studienbeirates auf Fachbereichsebene (§ 28, 8 in Kombination mit § 64,1) ist eine begrüßenswerte Ergänzung, wenn dieses Gremium tatsächlich mit Initiativrechten und Vetorechten im Hinblick auf Prüfungsordnungen ausgestattet wird.

Ebenso sinnvoll ist die Wiedereinführung der durch das „Hochschulfreiheitsgesetz“ abgeschafften Modellversuchsregelung in § 58.

Der § 61,2 schreibt eine Gesamtregelstudienzeit von 10 Semestern für das Konsekutivstudium fest. Diese formale Höchstgrenze hat sich für die Studienreform als nicht sinnvoll erwiesen. Ihr liegt ein Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2003 zugrunde. Dieser definierte für das Bachelorstudium eine Bandbreite von 6-8 Semestern und für den Masterabschnitt eine von 2-4 Semestern bei einer gleichzeitigen Höchststudienzeit von 10 Semestern. Da es kaum

2semestrige grundständige Masterangebote gibt, führte dies in der Praxis dazu, dass fast nur 6semestrige Bachelorstudiengänge entwickelt wurden und die Bandbreite folglich nicht ausgeschöpft wurde, wobei sicher auch das Motiv der Kostensenkung eine Rolle spielte. Das An-sinnen berechenbarer Höchststudienzeiten lässt sich nicht durch formalen Zeitdruck erreichen, sondern ist vor allem Resultat der Studierbarkeit der Studienprogramme. In der ersten Phase des Bologna Prozesses war dies überwiegend nicht gegeben, was den bundesweiten Bildungsstreik des Jahres 2009 verursachte. Daher sollte im Gesetz überhaupt keine Gesamtregelstudienzeit fixiert werden – oder mindestens eine großzügigere Bandbreite (10-14 Semester) als Richtgröße.

Aus ähnlichen Gründen sollte die Zwangsexmatrikulation (§ 51,8) gestrichen werden, zumal keinerlei belastbare empirische Informationen darüber vorliegen, inwieweit die deutliche Überschreitung der Regelstudienzeit überhaupt ein Problem darstellt. Das ganze erinnert zu sehr an die ideologisierte LangzeitstudentInnen-Debatte der 90er Jahre, in der die so bezeichnete Gruppe als Hauptsündenbock für Versäumnisse der Hochschulpolitik konstruiert wurde.

Im § 48,9 wird auf verpflichtende Eignungstests vor der Einschreibung (als Kann-Bestimmung in der Einschreibordnung der jeweiligen Hochschule) hingewiesen. Die Bestimmung ist rechtlich unklar. Zwar wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass diese Eignungstests „keine zugangsrechtlichen oder ansonsten einschreibungsrechtlichen Auswirkungen“ hätten (S.344), also offenbar vor allem der Selbsteinschätzung der Studienplatzbewerber dienen sollen. Dennoch könnte dies auch als Einladung zur missbräuchlichen Nutzung und zur Abschreckung von Bewerbern gedeutet werden. Derartige fakultative Self-Assessments der Fachbereiche bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.

Wissenschaftliches Personal

§ 43: Die Zahl der Lehrbeauftragten ist in den letzten zehn Jahren drastisch angestiegen. Mit dieser Personalkategorie werden in immer größerem Umfang Lücken des Pflichtlehrbetriebes, die durch das hauptberufliche wissenschaftliche Personal nicht gedeckt werden können, geschlossen. Eine wachsende Anzahl von Lehrbeauftragten ist nicht nebenberuflich an der Hochschule (was die ursprüngliche Intention dieser Personalkategorie als Verbindung von Wissenschaft und Praxis war), sondern prekär – häufig mit mehreren gleichzeitigen Lehraufträgen – beschäftigt (dafür gibt es starke Indizien, wenn auch keine repräsentativen statistischen Daten). Dieses Missverhältnis könnte dadurch gesetzlich eingedämmt werden, wenn Lehraufträge ausschließlich für zusätzliche Lehrveranstaltungen, d.h. für Wahl- oder Wahlpflichtangebote reserviert würden. Freilich ersetzt dies nicht allein einen ausreichenden Stellenpool des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals.

In § 44,3 wird eingefordert, dass wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Fristverträgen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch „angemessen“ zeitliche Gelegenheit für den Erwerb weiterer Qualifikationen gegeben werden soll. Solange „angemessen“ nicht definiert oder quantifiziert wird, ist eine solche – an sich begrüßenswerte Regelung - wirkungslos. Der zeitliche Umfang für die Eigenqualifikation müsste mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit umfassen. Angesichts der Spezifik wissenschaftlicher Tätigkeit ist dies natürlich

nicht mit einer Stechuhr messbar; ohne einen ungefähren quantitativen Richtwert ist dieses Recht von den Betroffenen allerdings auch nicht einforderbar.

In der Praxis gibt es keine Unterscheidbarkeit der Tätigkeit von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und wissenschaftlichen Hilfskräften außer den unterschiedlichen Arbeitszeiten. Daher sollte in § 46 zusätzlich geregelt werden, dass keine Hilfskraftverträge mit Beschäftigten, die einen Hochschulabschluss haben, geschlossen werden, weil man auf diese Weise ständig tarifliche Standards unterbieten kann.

Forschung und Transparenz

Die Ergänzung in § 71,1, dass „auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten“ an Drittmittelgeber weitergegeben werden dürfen, ist besserenfalls überflüssig, schlimmerenfalls eine Aufweichung des Arbeitnehmerdatenschutzes. Die Personalkosten sind ohnehin Bestandteil des Vertrages zwischen Mittelgebern und der für die Durchführung verantwortlichen Hochschulangehörigen. Zusätzliche personenbezogene Daten brauchen die Geber nicht.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, auf das in § 71 a,1 Bezug genommen wird, tritt nicht erst ein, wenn Forschungsvorhaben „abgeschlossen“ sind, zumal ein solcher „Abschluss“ wissenschaftlich und zeitlich ohnehin schwer zu definieren ist. Das Informationsinteresse bezieht sich vielmehr bereits auf Geberorganisationen bzw. Person des Förderers bei Drittmittelprojekten, also auf Vertragspartner der öffentlichen Hochschulen, sowie auf die vereinbarten Themen, tritt folglich schon bei Beginn von Forschungsvorhaben in Kraft. Die Einschränkung auf „abgeschlossene Forschungsvorhaben“ sollte daher aus dem Gesetz heraus genommen werden.

Schließlich bezieht sich das Informationsinteresse auch auf längerfristige Kooperationsverträge mit Dritten. Insgesamt ist hier der Transparenzparagraph 56a,1 des Gesetzentwurfes der Piratenfraktion im Landtag wesentlich konkreter.

Bonn und Marburg, den 10.6.2014

Torsten Bultmann
(Politischer Geschäftsführer)